

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 28. Juni 1973

21. Stück

26. Kundmachung: Arztgebühr für Abteilungs- oder Institutsvorstände in den höheren Gebührenklassen in den Wiener städtischen Krankenanstalten.

26.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 19. Juni 1973, Magistratsabteilung 17-I-6732/72, betreffend die Arztgebühr für Abteilungs- oder Institutsvorstände in den höheren Gebührenklassen in den Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 19. Juni 1973, Pr. Z. 1805, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

In teilweiser Abänderung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 9. Feber 1960,

Pr. Z. 302 (kundgemacht im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 5/1960), wird die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1973

in der 2. Gebührenklasse mit höchstens 7.500 S

in der 1. Gebührenklasse mit höchstens 11.900 S

für einen Pflegefall festgesetzt. In diesen Höchstbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Die Umsatzsteuer von 8% ist im Einzelfall der Arztgebühr hinzuzurechnen.

Der Landeshauptmann:

Slavik